



Landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverkehr (LBV)

Umsetzung verschiedener Gerichtsurteile

Bern, 14. Mai 2024

1 Geschichte und Zweck des LBV

Der LBV besteht seit mehr als 150 Jahren. Infolge von Landverschiebungen zwischen den Staaten verlief die Zollgrenze teilweise mitten durch Grundstücke hindurch und nahm auf einzelne Eigentumsverhältnisse keine Rücksicht. So wollte der Gesetzgeber mit der Regelung des LBV dem oft zufälligen Verlauf der Zollgrenzen Rechnung tragen. Den Landwirten wurde mit dem LBV ermöglicht, ihre im Ausland liegenden Grundstücke weiterhin zu bewirtschaften und ihre Ernteerträge abgabenfrei einzuführen. Später wurde der LBV auch auf Nutzniesser und Pächter ausgedehnt. Bereits mit der Gesetzesrevision von 1924/1925 wurde die Abgabenbefreiung davon abhängig gemacht, dass die im Ausland gelegenen Grundstücke in tatsächlicher Weise durch den schweizerischen Eigentümer, Nutzniesser oder Pächter bewirtschaftet werden. Die Grenzverkehrsabkommen mit den vier Nachbarstaaten sehen als Grundvoraussetzung für den LBV ebenfalls die tatsächliche, grenzüberschreitende Bewirtschaftung vor.

2 Ausgangslage

Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) tolerierte über Jahre einen Zustand, der Schweizer Landwirte in Grenznähe, die Flächen in der ausländischen Grenzzone bewirtschafteten, bevorteilte. Das BAZG gewährte zugunsten dieser inländischen Bewirtschafter weitergehende Begünstigungen nach dem nationalen Recht, obwohl diese den Grenzverkehrsabkommen widersprachen. Insbesondere tolerierte das BAZG bei diesen inländischen, natürlichen Personen das Fehlen von Wirtschaftsgebäuden in der inländischen Grenzzone. Dieser Zustand führte bisweilen soweit, dass die Bewirtschaftung durch einzelne LBV-Nehmer teilweise nur noch verwaltungsmässig aus der Schweiz heraus erfolgte und nicht mehr tatsächlich grenzüberschreitend. Für die effektive Bewirtschaftung wurden beispielsweise Personen im Ausland angestellt, ausländische Lohnunternehmen beauftragt oder es wurde ab Wirtschaftsgebäuden im Ausland bewirtschaftet.

Wer vom LBV profitieren will, muss beim BAZG ein Gesuch einreichen. Mehrere solcher Gesuche waren in den vergangenen Jahren Gegenstand von gerichtlichen Verfahren. Die daraus ergangenen Urteile des Bundesverwaltungsgerichts und auch des Bundesgerichts haben gezeigt, dass der bisherige, vorübergehende Zustand den massgebenden vorrangigen völkerrechtlichen Verträgen mit den Nachbarstaaten und ebenfalls dem nationalen Recht widerspricht.

Aufgrund dieser eindeutigen Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichts erfolgte eine grundlegende Überprüfung des LBV. Daraus resultierend ist das BAZG gezwungen, den rechtmässigen Zustand im LBV per 1. Januar 2028 unter Berücksichtigung einer entsprechenden Übergangsfrist wiederherzustellen. Von dieser Übergangsfrist profitieren lediglich die bisherigen LBV-Nehmer, welche sich auf den Vertrauensschutz berufen können.

3 Rechtliche Grundlage

Der LBV stützt sich einerseits auf bilaterale Grenzverkehrsabkommen mit unseren Nachbarstaaten und ist andererseits im schweizerischen Zollrecht verankert.

- Schweizerisch-deutsches Abkommen vom 5. Februar 1958 über den Grenz- und Durchgangsverkehr; SR 0.631.256.913.61
- Schweizerisch-österreichisches Abkommen vom 30. April 1947 über den Grenzverkehr; SR 0.631.256.916.31
- Übereinkunft vom 31. Januar 1938 zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die grenznachbarlichen Verhältnisse und die Beaufsichtigung der Grenzwaldungen; SR 0.631.256.934.99
- Abkommen vom 2. Juli 1953 zwischen der Schweiz und Italien betreffend den Grenz- und Weideverkehr; SR 0.631.256.945.41
- Zollgesetz vom 18. März 2005, ZG; SR 631.0
- Zollverordnung vom 1. November 2006, ZV; SR 631.01

Widersprechen sich das Grenzverkehrsabkommen und das nationale Recht, so hat das Grenzverkehrsabkommen grundsätzlich Vorrang und ist stärker zu gewichten.

4 Anpassungen per 1. Januar 2028

4.1 Grenzüberschreitende Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung muss in tatsächlicher Weise und vollumfänglich grenzüberschreitend erfolgen.

Der Bewirtschafter im LBV muss über einen landwirtschaftlichen Betrieb bzw. über eine entsprechende landwirtschaftliche Infrastruktur (Wirtschaftsgebäude) sowie die nötigen Gerätschaften in der schweizerischen Grenzzone verfügen. Nebst Eigentum sind ebenfalls Miete, Leihe, Pacht, Leasing oder Nutznießung zulässig. Diese Infrastruktur und die Gerätschaften muss der Bewirtschafter denn auch tatsächlich für die Bewirtschaftung seiner landwirtschaftlichen Flächen in der ausländischen Grenzzone einsetzen.

Im Rahmen des LBV unzulässig sind Tätigkeiten auf den ausländischen Grundstücken, welche nicht grenzüberschreitend stattfinden wie beispielsweise:

- der Start zu Feldarbeiten vom Ausland her
- die Bewirtschaftung von ausländischen Wirtschaftsgebäuden aus
- die Bewirtschaftung durch im Ausland angestellte Personen (Arbeitsverträge zu ausländischen Konditionen)
- der Einsatz von ausländischen Fahrzeugen, Geräten, Maschinen usw. vom Ausland her
- der Kauf von Saatgut, Setzlingen, Dünger usw. im Ausland zur direkten Verbringung vom Ausland auf die ausländischen Grundstücke
- die Einlagerung von Ernteerzeugnissen im Ausland (Ausnahme: Erzeugnisse des Rebbaus)
- die Beauftragung von Lohnunternehmen oder Personen, die nicht grenzüberschreitend operieren

4.2 Grenzzone / begünstigte Orte

In den Grenzverkehrsabkommen wurde festgelegt, dass nur bestimmte und mit dem Vertragspartner festgelegte Ortschaften vom LBV profitieren dürfen.

Diese Ortsverzeichnisse gehen der national festgelegten Grenzzone vor. Befindet sich beispielsweise eine Ortschaft zwar in der national festgelegten Grenzzone von 10 Kilometern, nicht jedoch im betroffenen Verzeichnis, so besteht kein Anspruch auf eine abgabenfreie Einfuhr im Rahmen des LBV. In den Grenzverkehrsabkommen nicht geregelte Gebietserweiterungen durch Gemeindefusionen können ebenfalls nicht für den LBV berücksichtigt werden.

Für die Freizonen Hochsavoyens und der Landschaft Gex ergeben sich hinsichtlich der begünstigten Orte keine Änderungen.

4.3 Juristische Personen

Kommerzielle Tätigkeiten verfolgende juristische Personen sind im Grenzverkehrsabkommen mit Deutschland zugelassen. In den Grenzverkehrsabkommen mit Frankreich, Italien und Österreich sind sie jedoch vom LBV ausgeschlossen.

4.4 Inländische Lohnunternehmen

Der Einsatz von inländischen Lohnunternehmen auf den Flächen in der ausländischen Grenzzone bleibt zulässig, sofern sachliche Gründe den Einsatz rechtfertigen (Verhältnismässigkeit, Erforderlichkeit) und der Einsatz im Auftrag und auf Rechnung des Bewirtschafters erfolgt.

4.5 Ausländische Lohnunternehmen

Der Einsatz von ausländischen Lohnunternehmen auf den Flächen in der ausländischen Grenzzone ist nicht mit den Grundsätzen des LBV vereinbar, da dies insbesondere dem Prinzip der grenzüberschreitenden Bewirtschaftung widerspricht. Der Einsatz von ausländischen Lohnunternehmen ist somit grundsätzlich nicht zulässig.

4.6 Wirtschafts- oder Wohngebäude im Ausland

Zur Bewirtschaftung dürfen keine ausländischen Wirtschafts- oder Wohngebäude genutzt werden. Einfache soziale Einrichtungen (z. B. Toiletten, Pausenräume) sind in Ausnahmefällen gestattet.

4.7 Fahrzeuge, Maschinen, Werkzeuge

Der ordentliche Stellplatz von Fahrzeugen, Maschinen, Werkzeugen und dergleichen befindet sich in der schweizerischen Grenzzone. Nach Beendigung der Arbeit sind diese in die Schweiz zurückzuführen, spätestens jedoch nach sechs Monaten.

4.8 Einfuhr der Ernteerzeugnisse

Die Einfuhr muss wie bis anhin auch zukünftig zwingend durch den Bewirtschafter oder seine Beauftragten selbst erfolgen. Nicht zulässig ist beispielsweise die Einfuhr:

- durch den Abnehmer;
- im Auftrag des Abnehmers oder
- durch andere Rechtsfähige als den Bewirtschafter selbst oder seine Beauftragten (z. B. durch vom Bewirtschafter separat gegründete juristische Personen).

4.9 Wirtschaftsgebäude bei Klein- oder Hobbylandwirten

Bei Klein- oder Hobbylandwirten wird nur auf das Vorhandensein eines Wirtschaftsgebäudes verzichtet, sofern dieses aufgrund der Grösse der zu bewirtschaftenden Grundstücke und aufgrund der Art der Bewirtschaftung tatsächlich nicht notwendig ist (z. B. Lagerung der Gerätschaften im Wohnhaus). Grundvoraussetzung bleibt auch hier die grenzüberschreitende Selbstbewirtschaftung, ebenfalls müssen die erforderlichen Gerätschaften vorhanden sein.

5 Folgen bei Nichterfüllung der Voraussetzungen

Werden die Bestimmungen nach Ablauf der Übergangsfrist nicht vollumfänglich eingehalten, wird die Bewilligung für die abgabenfreie Einfuhr nicht weiter erteilt. Dies hat zur Folge, dass entsprechende Ernteerzeugnisse bei der Einfuhr in die Schweiz ordentlich verzollt werden müssen.

6 Zeitplan zur Umsetzung verschiedener Gerichtsurteile im LBV

14.05.2024	Kommunikation / Ankündigung zur Umsetzung verschiedener Gerichtsurteile im LBV und Beginn der Übergangsfrist
31.12.2027	Ende der Übergangsfrist
01.01.2028	Anwendung der Änderungen im LBV

7 Zuständiger Fachdienst

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG
Direktionsbereich Grundlagen
Abteilung Warenverkehr
Taubenstrasse 16
3003 Bern

aufgabenvollzug@bazg.admin.ch

8 Kommunikation

Alle beim BAZG gemeldeten LBV-Nehmer erhalten diese Ankündigung per Post zugestellt.

Zudem erhalten alle Kantone, betroffene Ämter der Bundesverwaltung und auch einzelne betroffene schweizerische Verbände (Schweizerischer Bauernverband SBV, Verband Schweizer Gemüseproduzenten VSGP) dieses Schreiben zur Information.

Gleichzeitig publiziert das BAZG eine Medienmitteilung.

Diese Ankündigung wird zusätzlich auf der Internetseite des BAZG unter www.bazg.admin.ch → Information Firmen → Einfuhr in die Schweiz → Befreiungen, Vergünstigungen und Zollpräferenzen → Zollfreie Waren → Landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverkehr → Weitere Informationen (am Seitenende) aufgeschaltet.